



Entscheidinstanz:	Steuerrekurskommissionen
Geschäftsnummer:	StRK_1ST.2004.429
Datum des Entscheids:	11. März 2005
Rechtsgebiet:	Steuerrecht
Stichwort:	Erwerbseinkommen, Cash-Bonus, Zuflusszeitpunkt, Ruling
verwendete Erlasse:	§ 17 Abs. 1 Steuergesetz

Zusammenfassung:

Der Zuflusszeitpunkt von Einkünften ist als Rechtsfrage einer Verständigung nicht zugänglich. Die Mitteilung des Arbeitgebers über die Höhe eines Cash-Bonus begründet dann einen festen, für den Zeitpunkt der Besteuerung dieses Lohnbestandteils massgebenden Anspruch, wenn sich dadurch die Rechtsstellung des Arbeitnehmers auch ohne dessen weiteres Zutun positiv verändert hat. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Arbeitnehmer, was die Ausrichtung des Bonus betrifft, kein Akzept erklären muss und ihm Letzterer vom Arbeitgeber bedingungslos zugesichert worden ist. Ein später vom Arbeitnehmer ausgeübtes Wahlrecht über die Auszahlungsart des Bonus kommt einem blossen Anlageentscheid gleich und vermag den steuerrechtlich massgeblichen früheren Zeitpunkt des Einkommenszuflusses nicht umzustossen.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

- A. B. X. (nachfolgend der Pflchtige) arbeitete seit mehreren Jahren bei der Bank Y AG (nachfolgend Y). Im Dezember 2001 teilte die Geschäftsleitung der Y dem Pflchtigen mit, es stehe ihm für das Jahr 2001 ein Cash-Bonus von Fr. 80'000.- zu. (Alle Zahlen, auch die nachfolgenden, sind geändert.) In diesem Schreiben wurde dem Pflchtigen die Möglichkeit eingeräumt, den Bonus wie folgt zu beziehen: Barbezug, Y Aktien und Barbezug (je hälftig), Y Optionen, Y Optionen und Barbezug (je hälftig), Y Aktien und Y Optionen (je hälftig); für den Bezug von Aktien und Optionen waren die Marktwerte des 28. Dezember 2001 massgebend. Die Wahl des Pflchtigen fiel am 12. Dezember 2001 auf die Optionen. Letztere waren gemäss dem «Share and Stock Option Plan» vom 31. Oktober 2001 mit einer Sperrfrist und einer Vestingklausel versehen. Gestützt auf den «Share and Stock Option Plan» stellte die Y dem Pflchtigen am 28. Dezember 2001 das «Plan Agreement» zu, welches die genaue Anzahl der zuzuteilenden Optionen in Anrechnung des Bonus auswies. Dieses unterzeichnete der Pflchtige am 10. Januar 2002. Wäre letztere Mitteilung erst nach dem 12. Januar 2002 eingegangen, hätte dies automatisch die Barauszahlung des Bonus zur Folge gehabt.



Mit der Steuererklärung 2002 reichte der Pflichtige einen Lohnausweis ein, welcher einen Bruttolohn von insgesamt Fr. 160'000.- auswies. Dieser umfasste neben dem Jahressalär auch den in Optionen bezogenen Bonus. Letzterer wurde entsprechend einem zwischen dem Steueramt und der Y getroffenen Ruling im Sinn des Merkblatts zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen des Steueramts des Kantons Zürich vom 28. November 1997 unter Berücksichtigung eines Einschlags mit Fr. 62'500.- bewertet. Noch während des laufende Einschätzungsverfahrens reichte der Pflichtige mit Schreiben vom 13. Juli 2003 einen von der Y per 9. Juli 2003 neu ausgestellten Lohnausweis 2002 ein, welcher nunmehr einen Bruttolohn von Fr. 100'500.- auswies. Unter der Rubrik Bemerkungen teilte die Arbeitgeberin mit, die zugeteilten Optionen stellten bloss Anwartschaften dar und würden daher erst bei einer allfälligen Ausübung besteuert.

In der Folge verlangte das kantonale Steueramt, Abteilung Wertschriftenbewertung, den Optionsplan ein und führte eine Untersuchung darüber, ob der Rechtserwerb der Optionen unwiderruflich erfolgt sei, und ob allfällige Verfallsklauseln bestünden. Mit Entscheid vom 25. März 2004 schätzte der Steuerkommissär den Pflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 150'000.- und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000.- ein. Dabei betrachtete er die Bonuszahlung im vollen Betrag von Fr. 80'000.- als steuerbares Einkommen. Zur Begründung führte er aus, der Pflichtige habe mit Bekanntgabe und Akzept der Bonusmitteilung den Rechtsanspruch auf den Betrag von Fr. 80'000.- erworben. Für den Besteuerungszeitpunkt sei die Bonusanerkennung vom 10. Januar 2002, mithin die Steuerperiode 2002 massgebend, unabhängig von der Auszahlungsform des Bonus.

- B. Hiergegen liess der Pflichtige am 20. April 2004 durch die neu beigezogene Vertreterin Einsprache erheben und beantragen, mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 70'000.- eingeschätzt zu werden. Das steuerbare Vermögen blieb unbestritten. Zur Begründung machte er geltend, im Rulingantrag vom 19. September 2001 habe die Y mit dem kantonalen Steueramt vereinbart, die Zuteilung von Aktien bzw. Optionen sei im Rahmen des jährlichen Bonus zu versteuern. Weiter sei vereinbart worden, das gewählte und effektiv zugeteilte Instrument nach den entsprechenden Bewertungsmethoden (z.B. bei Optionen mit Sperrfrist unter Berücksichtigung eines Diskonts) zu versteuern. Aufgrund des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2002, wonach Optionen mit Vestingklausel erst im Zeitpunkt des Wegfalls Letzterer zu versteuern seien, dürfe vorliegend im Jahr der Zuteilung noch keine Besteuerung der Optionen erfolgen, da diese mit einer 3-jährigen Vestingklausel versehen seien.

Das kantonale Steueramt wies die Einsprache mit Entscheid vom 28. Juli 2004 ab. Es erwog, der Pflichtige habe nach Erhalt der Bonuszusage einen festen Rechtsanspruch auf Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis erworben. Gemäss dem Optionsplan habe ihm nach der Bonuszusage die Möglichkeit offen gestanden, den entsprechenden Betrag bar, als Aktien, Optionen oder einer Kombination aller drei Varianten zu beziehen. Der Pflichtige habe aufgrund des bar zugesagten Bonus einen Anlageentscheid zu treffen gehabt. Durch die nachträgliche Wahl der Bonusauszahlungsform bzw. des damit verbundenen Investitionsentscheids sei der Rechtsanspruch nicht neu aufgelebt. Der Rechtserwerb der Bonuszahlung sei mit der schriftlichen Zusage an den Steuerpflichtigen erfolgt, ungeachtet der vom Steuerpflichtigen zu einem späteren Zeitpunkt getroffenen Wahl der Auszahlungsvariante. Die Besteuerung habe damit an den Zeitpunkt



des unwiderruflichen Rechtserwerbs, d.h. den Moment der Bonusmitteilung bzw. der Zahlung, anzuknüpfen.

- C. Am 17. September 2004 liess der Pflichtige unter Wiederholung des Einspracheantrags Rekurs erheben und Zusprechung einer Parteientschädigung verlangen. Zur Begründung liess er im Wesentlichen ausführen, weder er noch die Y noch die Steuerbehörden seien je davon ausgegangen, die Zustellung der Bonuswahlofferte stelle einen Rechtserwerb auf den Barwert des Bonus dar. Nur unter dieser Prämisse sei der Rulingantrag vom 19. September 2001 eingereicht und von den Steuerbehörde gegengezeichnet worden. In diesem Ruling sei der Besteuerungszeitpunkt bei Zuteilung der Optionen im Rahmen des jährlichen Bonus aufgrund des Optionsplans bewilligt worden, womit das kantonale Steueramt implizit akzeptiert habe, dass die Zustellung der Bonuswahlmöglichkeit keinen Rechtserwerb darstelle. Sodann würden gemäss Ruling trotz Wahlmöglichkeit die Aktien bzw. Optionen besteuert. Mit dem verwaltungsgerichtlichen Entscheid vom 23. Oktober 2002 sei die Rechtspraxis dahingehend präzisiert worden, dass die Besteuerung bei zuteilten Optionen mit Vestingklausel erst nach Ablauf der Letzteren erfolge, da erst in diesem Zeitpunkt ein Rechtserwerb an den Optionen statfinde.
- D. Die Steuerrekurskommission I hiess das Rechtsmittel mit den nachfolgenden Erwägungen teilweise gut.

Erwägungen:

1. Der Streit dreht sich vorliegend um die Frage, in welchem Zeitpunkt der dem Pflichtigen für das Jahr 2001 zustehende Bonus einkommenssteuerrechtlich zugeflossen ist. Das kantonale Steueramt vertritt den Standpunkt, der Zufluss des Cash-Bonus sei bereits mit dessen Bekanntgabe und Akzept durch den Pflichtigen erfolgt und habe Letzterer mit der nachfolgenden Wahl, den Bonus in Optionen zu beziehen, lediglich einen Anlageentscheid getroffen. Demgegenüber verfiht der Pflichtige die Auffassung, die Zustellung einer Wahlofferte begründe noch keinen Rechtserwerb auf den Geldbetrag von Fr. 80'000.-, mit der Offertannahme habe er lediglich einen Rechtsanspruch auf die Optionen begründet, deren Zufluss gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung jedoch erst mit Ablauf der Vestingperiode erfolgen könne.
- a) Steuerbar sind gemäss § 17 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Nach ständiger Doktrin und Praxis gilt Einkommen steuerrechtlich in jenem Zeitpunkt als zugeflossen und erzielt, in welchem der Steuerpflichtige eine Leistung vereinnahmt oder einen festen Anspruch darauf erworben hat, über welchen er tatsächlich verfügen kann. Voraussetzung des steuerauslösenden Zuflusses ist demnach ein abgeschlossener Rechtserwerb, welcher Forderungs- oder Eigentumserwerb sein kann (BGr, 19. Juli 1993 = StE 1995 B 72.13.22 Nr. 31 = ASA 64, 137; REIMANN/ZUPPINGER/SCHÄRRER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 2. Band, 1963, Vorbemerkungen zu §§ 19



– 32 N 19 und 21). Der Forderungserwerb ist vielfach Vorstufe des Eigentumserwerbs (BGE 113 Ib 23 E. 2e). Erwirbt der Steuerpflichtige eine Forderung, so wird diese i.d.R. bereits im Zeitpunkt des Forderungserwerbs besteuert und nicht erst dann, wenn die (Geld-)Leistung erbracht wird (BGr, 11. Februar 2000 = StE 2000 B 23.41 Nr. 3 mit Verweisungen). Fälligkeit der Leistung ist nicht in jedem Fall Voraussetzung des Einkommenszuflusses, unter Umständen ist der steuerlich relevante Forderungserwerb auch schon vor dem Fälligkeitstermin abgeschlossen (MARKUS REICH, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, 2000, Art. 16 N 35 DBG). Der Forderungserwerb wird allerdings nur dann als einkommensbildend betrachtet, wenn die Erfüllung nicht als unsicher erscheint (BGr, 21. Oktober 1996 = StE 1997 B 101.2 Nr. 19 E. 4a = ASA 66, 377; BLUMENSTEIN/LOCHER, System des Steuerrechts, 6. A., 2002, S. 267 f.). Liegt Unsicherheit vor, wird auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung – bei einer Geldschuld also die Zahlung – abgestellt (RB 1998 Nr. 148).

- b) Aus den vorliegenden Einschätzungsakten geht hervor, dass die Y dem Pflichtigen den Beschluss der Geschäftsleitung, den ihm für das Jahr 2001 zustehenden Bonus auf Fr. 80'000.- festzusetzen, nicht erst am 28. Dezember 2001, sondern bereits in der ersten Hälfte des Monats Dezember 2001 (das genaue Datum geht aus den Akten nicht hervor) mitgeteilt hat (T-act. 10, Beilage, auch zum Folgenden). Dabei wurde der Pflichtige dazu angehalten, bis spätestens am 15. Dezember 2001 die gewünschte Auszahlungsart des Bonus (Bargeld, Aktien, Optionen oder je hälftig Bargeld/Aktien, Bargeld/Optionen bzw. Aktien/Optionen) mitzuteilen. Der Pflichtige hat sich am 12. Dezember 2001 dafür entschieden, den Bonus in Form von Optionen zu beziehen. In der Folge wurde ihm am 28. Dezember 2001 die Anzahl der unter Anrechnung des auf Fr. 80'000.- festgesetzten Bonus zuzuteilenden Optionen gemäss dem «Share and Stock Option Plan» mitgeteilt und wurde er aufgefordert, das entsprechende «Plan Agreement» bis zum 12. Januar 2002 zu retournieren, ansonsten der Bonus bar zur Auszahlung gelangen würde. Der Pflichtige hat dem Plan am 10. Januar 2002 zugestimmt.

Entgegen der Auffassung des Pflichtigen wurde ihm mit dem Schreiben seiner Arbeitgeberin zu Beginn des Monats Dezember 2001 nicht bloss ein Gestaltungsrecht auf Annahme einer Offerte eingeräumt, sondern begründete bereits die Mitteilung über die Höhe des Bonus einen fertigen, zivil- und steuerrechtlich fassbaren Anspruch, da sich damit die (Vermögens)Rechtsstellung des Pflichtigen auch ohne dessen Zutun positiv verändert hat. Insbesondere bedurfte es keines Akzepts durch den Pflichtigen, was die Ausrichtung des Bonus an sich betrifft, ist ihm dieser doch schon mit der Mitteilung ohne weiteres und bedingungslos zugesichert worden. Dementsprechend ist aber der steuerliche Zufluss bereits mit der Bonusmitteilung in der ersten Hälfte des Monats Dezember 2001 erfolgt und zielt damit die Argumentation des Pflichtigen, wonach der Rechtserwerb erst mit dem Akzept der Bonuswahlofferte erfolgt sei, ins Leere. Fällt aber der Zufluss bereits mit der Bekanntgabe der Höhe des Bonus ins Jahr 2001, hat dies auch zur Folge, dass – entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts – das unterzeichnete «Plan Agreement» des Pflichtigen vom 10. Januar 2002 nicht mehr als Besteuerungszeitpunkt massgebend sein kann. Denn auch mit der Zustellung des «Plan Agreements» zur Unterzeichnung lebt die Forderung auf den Bonus nicht neu auf. Es besteht im vorliegenden Fall auch kein Anlass, den Bonus erst mit seiner Auszahlung als einkommensbildend zu betrachten, stand doch angesichts der Finanzkraft



der Y die Erfüllung der Bonuszusage vom Dezember 2001 selbst nie in Frage. Mithin ist festzuhalten, dass der Zufluss des Bonus für das Jahr 2001 bereits im Jahr 2001 und nicht erst im Jahr 2002 erfolgt ist.

- c) Soweit der Pflichtige vorbringen lässt, weder er noch die Y noch das kantonale Steueramt seien je davon ausgegangen, dass die Zustellung der Bonuswahlofferte einen Rechtserwerb auf den Barwert des Bonus darstelle, und sei der Rulingantrag seitens der Y vom 19. September 2001 lediglich unter dieser Prämisse eingereicht und von den Steuerbehörden gegengezeichnet worden, vermag er damit am Zufluss des Bonus schon im Zeitpunkt der (Bonus)Mitteilung nichts zu ändern, sind doch die Justizbehörden an Verständigungen nur insoweit gebunden, als diese auch auf gesetzmässige Einschätzungen abzielen (RICHNER/FREI/KAUFMANN, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 1999, § 132 N 16). Für so genannte Verständigungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde über die der Veranlagung zugrunde liegenden Tatsachen fehlt es zwar an einer speziellen gesetzlichen Grundlage, doch lässt sie die Praxis im Veranlagungsverfahren dennoch zu. Angezeigt kann eine Verständigung namentlich dann sein, wenn Tatsachen durch eine amtliche Untersuchung nur schwer oder überhaupt nicht abgeklärt werden können, so u.a. bei Schätzungen. Sie darf jedoch nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des materiellen Steuerrechts stehen (Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlungen im Steuerveranlagungsverfahren, 1989, S. 3). Kein Raum besteht dagegen für Verständigungen über Rechtsfragen, wobei nicht von der Hand zu weisen ist, dass eine Verständigung über Tatsachen und deren rechtliche Qualifikation zuweilen eng miteinander verbunden sind. Im Unterschied zu einer gesetzmässigen Verständigung ist die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts für die Rekurskommission nicht bindend und bleibt sie daher stets überprüfbar.
- Beim vorliegend vom Pflichtigen angerufenen Ruling handelt es sich entgegen seiner Darstellung lediglich um eine Verständigung zwischen seiner Arbeitgeberin und dem kantonalen Steueramt; ein Einbezug des Pflichtigen hat dagegen nicht stattgefunden. Insofern ist es bereits fraglich, ob und inwieweit sich der Pflichtige auf ein entsprechendes Ruling überhaupt berufen kann bzw. er sich ein solches überhaupt entgegenhalten lassen muss. Diese Frage kann vorliegend aber offen bleiben, denn selbst wenn Letzteres zu bejahen wäre, vermöchte eine diesbezügliche Vereinbarung hinsichtlich der richterlichen Feststellung des steuerrechtlichen Zuflusszeitpunkts von Einkünften keine bindende Wirkung zu entfalten. Die vorliegende Verständigung setzt den Schwerpunkt auf die steuerliche Bewertung der im Rahmen des «Share and Stock Option Plan» zugeteilten bzw. während des Jahres flexibel zugeteilten/verkauften Aktien bzw. Optionen, welche einer Sperrfrist und Vestingklausel unterliegen. Dabei haben sich die am Verständigungsverfahren Beteiligten offenbar nicht veranlasst gesehen, vorgängig die notwendig sich stellende Frage des Zuflusszeitpunkts des Bonus einer besonderen Überprüfung zu unterziehen. Vielmehr hat man sich ohne weiteres dahingehend geeinigt, dass für die Bewertung zugeteilter Aktien bzw. Optionen – unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um eine Bonusleistung oder um eine flexible Zuteilung bzw. einen Verkauf während des Jahres handelte – das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. April 1997 bzw. das Merkblatt zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen des kantonalen Steueramts vom 28. November 1997 Anwendung finden sollen. Hinsichtlich der Zuteilung im Rahmen des jährlichen Bonus wurde



im Besonderen festgehalten, dass die Aktien und Optionen gegen Anrechnung an den Bonus gratis zugeteilt würden. Dementsprechend unterlägen der Einkommenssteuerwert der vom Mitarbeiter bezogenen Aktien und Optionen sowie eine allfällige Barauszahlung als Arbeitseinkommen der Einkommenssteuer. Dass für diese rechtliche Betrachtungsweise im vorliegenden Fall gerade kein Raum besteht, wurde bereits dargelegt (vgl. E. 2b). Wenn sich der Pflichtige nunmehr auf den Standpunkt stellt, mit dieser Einigung habe die Steuerbehörde implizit akzeptiert, dass die Zustellung der Bonuswahlmöglichkeit keinen Rechtserwerb auf den Barwert des Bonus darstelle, übersieht er, dass die getroffene Verständigung eine mangelnde Untersuchung über den Zuflusszeitpunkt eines Bonusanspruchs nicht zu überbrücken vermag, geschweige denn an deren Stelle treten kann. Dies gilt hier umso mehr, als es sich bei der Frage des Einkommenszuflusses ohnehin um eine Rechts- und nicht um eine (der Verständigung zugängliche) Tatfrage handelt. Mithin verfängt auch die sinngemässe Anrufung des Prinzips von Treu und Glauben gestützt auf das Ruling nicht.

- d) Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz den Bonus für das Jahr 2001 von Fr. 80'000.- zu Unrecht in der Steuerperiode 2002 als Einkommen besteuert hat; vielmehr hätte sie diesen bereits in der Einschätzung 2001 entsprechend berücksichtigen müssen.
2. In einem weiteren Schritt zu klären ist, ob dem Pflichtigen auch für das Jahr 2002 ein Bonus ausgerichtet wurde und ob dieser in der vorliegend streitigen Steuerperiode 2002 als steuerbares Einkommen zu erfassen ist.

Einem auf eine Auflage im Einschätzungsverfahren hin eingereichten Schreiben der Y ist zu entnehmen, dass die Geschäftsleitung dem Pflichtigen auch für das Jahr 2002 einen Cash-Bonus zugesichert hat. Dieser beläuft sich auf Fr. 70'000.- (T-act. 10, Beilagen, auch zum Folgenden). Mit diesem Schreiben wurde der Pflichtige wiederum aufgefordert mitzuteilen, in welcher Form er den Bonus ausbezahlt haben wolle. Die Auszahlungsarten – Bargeld, Aktien, Optionen, Bargeld und Aktien, Bargeld und Optionen, Aktien und Optionen – unterschieden sich im Vergleich zum Vorjahr nicht. In der Folge teilte der Pflichtige seiner Arbeitgeberin am 16. Dezember 2002 mit, er wolle den Bonus bar beziehen. Auch hier erfolgt – wie im Vorjahr – der einkommenssteuerrechtliche Zufluss bereits mit der Mitteilung der Arbeitgeberin, welche dem Pflichtigen zweifellos in der ersten Hälfte des Monats Dezember 2002 zugegangen ist. Dass das genaue Datum aus den Akten nicht hervorgeht, ist dabei nicht entscheidend. Vielmehr ist massgebend, dass sich die Rechtsstellung des Pflichtigen mit der Bonusmitteilung ohne sein Zutun verbessert hat. Die Wahl der Auszahlungsform des Bonus für das Jahr 2002 kommt daher einem Anlageentscheid gleich. Am Zuflusszeitpunkt vermag sodann der Umstand, dass der Pflichtige am 14. Januar 2003 wiederum eine Erklärung «Plan agreement» unterzeichnet hat, worin er seine bereits getroffene Wahl der Barauszahlung nochmals bestätigt, nichts zu ändern und lässt dieser Vorgang den Anspruch auf eine Bonuszahlung nicht von neuem aufleben. Ebenso fehlen Anhaltspunkte, welche den Forderungsanspruch als unsicher erscheinen liessen. Nach dem Gesagten ist der für das Jahr 2002 zugesicherte Bonus in der Höhe von Fr. 70'000.- in der Steuerperiode 2002 entsprechend einkommenssteuerrechtlich zu erfassen. Das steuerbare Einkommen pro 2002 berechnet sich nach dem Gesagten daher wie folgt:



	Fr.
steuerbares Einkommen gemäss Einspracheentscheid	150'000.-
abzüglich Bonus 2001	(80'000.-)
zuzüglich Bonus 2002	70'000.-
steuerbares Einkommen neu	140'000.-

Im Übrigen wird es Sache der für die Y zuständigen Ausgleichskasse sein, deren Buchhaltung daraufhin zu überprüfen, ob für die Bonuszahlungen an ihre Mitarbeiter die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäss abgeliefert worden sind. Denn die in den Lohnausweisen des Pflichtigen jeweils bescheinigten Arbeitnehmerbeiträge lassen betragsmässig die begründete Vermutung aufkommen, es seien auf den mit der Bonuszahlung verbundenen Lohnbestandteilen entweder überhaupt keine oder dann nur ungenügende Beitragszahlungen entrichtet worden. Allfällige entsprechende Nachzahlungen wären dann im Jahr ihrer Entrichtung steuerlich abzugsfähig.